

ZWECKVERBAND

PLANUNGSGRUPPE ZÜRCHER UNTERLAND PZU

## Statutenrevision

# Antrag und Weisung der Delegiertenversammlung an die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden

## 1 AUSGANGSLAGE

Das neue Gemeindegesetz (GG) verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushaltes. Dies gilt auch für die PZU, als regionalem Planungsverband im Sinne des Planungs- und Baugesetzes, welche keine Investitionen tätigt. Die Einführung eines eigenen Haushaltes bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten. Zu regeln sind im Fall der PZU neben dem Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushaltes die künftige Finanzierung der Betriebskosten sowie die Austritts- bzw. Auflösungsbedingungen. Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Gemeinden einstimmig an der Urne beschlossen werden. Die neuen Statuten sollen auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Im Vorfeld hat sich der Vorstand der PZU mit einer Organisations- und Zusammenarbeitsreform befasst und folgende Ziele formuliert, die aus Anlass der sowieso notwendigen Statutenrevision umgesetzt wurden: Informationsfluss verbessern, Delegiertenversammlung schlanker gestalten und Beschlussfähigkeit erhöhen, Aufgaben und Unterstützungsmöglichkeiten der Region für die Gemeinden klarer aufzeigen und die Region gegenüber dem Kanton stärken.

## 2 VERNEHMLASSUNG UND VORPRÜFUNG

In der Vernehmlassung liessen sich 21 Gemeinden vernehmen, inhaltliche Änderungswünsche wurden von 7 Gemeinden vorgebracht. Dabei wünschten mehrere Gemeinden, dass die Ausgabenkompetenz der Delegiertenversammlung bei CHF 1 Mio. belassen würde (im Statutenentwurf war eine Senkung auf CHF 500'000 vorgesehen) und dass die Fachkommission öffentlicher Verkehr nicht nur aus Personen mit Fachwissen im Bereich öffentlicher Verkehr, sondern auch aus solchen, welche die Bedürfnisse der Kundschaft und der Gemeinden vertreten, zusammengesetzt werde. Ausserdem wurde verlangt, dass der Stadt Bülach kein ständiger Sitz im Vorstand eingeräumt werden solle. Im überarbeiteten Entwurf wurden die beiden ersten Begehren umgesetzt, dasjenige betreffend Vorstandssitz der Stadt Bülach nicht. Weitere Stellungnahmen verlangten verschiedene Anpassungen hinsichtlich Organisation oder Formulierung. Aufgenommen wurde z.B. die Anregung, die offenzulegenden Interessensbindungen aufzulisten, statt auf das Kantonsratsgesetz zu verweisen. Die grundlegendste Änderung der Organisation – die Reduzierung der Delegierten und die Einführung von Workshops – wurde von den Gemeinden (mit Ausnahme eines Votums für die Beibehaltung der Anzahl Delegierten) kommentarlos akzeptiert. Die vom Gemeindegemeinschaft (GAZ) zwingend verlangten Änderungen wurden umgesetzt. Reine Anregungen wurden geprüft und teilweise übernommen. Inhaltliche Änderungen waren aufgrund der Stellungnahme nur wenige notwendig.

### 3 DIE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Nachfolgend sind die inhaltlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Statuten beschrieben. In der Beilage findet sich zudem eine synoptische Darstellung, welche die Änderungen anhand der Gegenüberstellung der Bestimmungen aufzeigt. Bei den Änderungen handelt es sich nicht überall um materielle Änderungen, sondern teilweise um Bestimmungen, welche in den Musterstatuten des Gemeindeamts vorgesehen sind. Auf die Aufzählung der redaktionellen Anpassungen der geltenden Statuten an die Musterstatuten wird im Überblick verzichtet.

#### a Bestand und Zweck

- Art. 2 Zweck  
Entspricht weitgehend Art. 4, 5 und 9 der bisherigen Statuten. Abs. 1 lit. d hält neu explizit fest, dass die PZU sich auch an Projekten beteiligen kann, welche nur einen Teil der Gemeinden betreffen. Dies entspricht der bisherigen Praxis.
- Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden  
Neu erfordert der Beitritt weiterer Gemeinden zwingend eine Statutenrevision. Vorgesehen ist, dass neue Gemeinden mit Mehrheitsbeschluss der Verbandsgemeinden an der Urne aufgenommen werden. Die Kompetenz lag gemäss den bisherigen Statuten (Art. 73 bisher) bei der Delegiertenversammlung. Neu hat die Zustimmung des Regierungsrates gemäss GG konstitutive Wirkung (Statuten können erst nach der Genehmigung in Kraft treten). Wie bisher muss sich eine Aufnahme aus raumplanerischen Gründen empfehlen.

#### b Organisation

- Art. 6 Organe  
Der Verbandsverwaltung kommt kein Organstatus zu, entsprechend wird sie hier nicht mehr aufgeführt. Sie wird in den neuen Statuten unter dem Namen Geschäftsstelle geführt und vom Verbandsvorstand bestimmt (Art. 35 Ziff. 10). Es wird darauf verzichtet, eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission einzusetzen. Es bleibt bei der RPK.
- Art. 9 Publikation und Information  
Die PUZ publiziert neu ihre Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse selbst elektronisch. Ausserdem sorgt sie gemäss GG für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.
- Art. 11 Verfahren bei den Abstimmungen in den Gemeinden  
Eine Vorlage ist dann angenommen, wenn sie sowohl das relative Mehr der Stimmenden als auch das Gemeindemehr auf sich vereint. So erhalten kleinere Gemeinden mit weniger Stimmberechtigten mehr Gewicht. Bis anhin war die Mehrheit der Stimmenden genügend für die Annahme einer Vorlage (Art. 16 bisher).
- Art. 13 Volksinitiative  
Neu sind in Zweckverbänden explizit nur Volksinitiativen zulässig. Die Bestimmung entspricht Art. 21 und 22 der bisherigen Statuten. Gestrichen wurden die organisatorischen Absätze, die nicht auf Stufe Statuten geregelt werden müssen.
- Art. 14 Fakultatives Referendum  
§ 159 Abs. 2 und 3 Gesetz über die Politischen Rechte (GPR) regeln die Voraussetzungen für das Ergreifen des fakultativen Referendums abschliessend. Nicht mehr zulässig ist, dass die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst (Art. 23 bisher).

- Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden  
Nach dem 1. Januar 2018 sind sämtliche Statutenänderungen, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband und die Auflösung des Verbands an der Urne zu beschliessen (Vorgabe § 77 i.V.m. § 79 GG). Gemeindevorstände haben bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden sowie über grundlegende Änderungen der Statuten neu zwingend ein eigenes Antragsrecht neben demjenigen des Verbandsvorstands (§ 11 GG).
- Art. 18 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung  
Die Gemeinden entsenden neu nur noch einen Delegierten/eine Delegierte in die DV. Diese sind in der Regel die Vorsteherinnen/Vorsteher des Ressorts Planung und Bau oder Verkehr bzw. deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der Exekutive. Die Gemeindevorstände bestimmen auch die Stellvertretung der Delegierten aus ihrer Mitte oder aus den leitenden Verwaltungsangestellten im Bereich Bau und Planung oder Verkehr.
- Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen  
Die Interessenbindungen der Mitglieder der Delegiertenversammlung sind neu offen zu legen. Die offenzulegenden Interessenbindungen werden gemäss den Musterstatuten des Gemeindeamts explizit aufgeführt. Dies dient der Klarheit und der Transparenz. In den Art. 34, Art. 43 Abs. 4 und Art. 50 Abs. 3 wird auf diese ausführliche Auflistung verwiesen.
- Art. 24 Weitere Zuständigkeiten der DV  
Die Kompetenz zur Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Verbandsvorstands, der Fachkommission öffentlicher Verkehr und der Rechnungsprüfungskommission wird explizit der DV zugeteilt.
- Art. 26 Einberufung  
Der Verbandsvorstand kann von sich aus oder auf Antrag von neu 7 Delegierten eine DV einberufen (bisher auf Verlangen von mindestens 20 Delegierten, Art. 38 bisher). Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen, weil sie das Budget festsetzen, die Jahresrechnung genehmigen und den Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen muss. Statt der bisherigen 2. DV sollen künftig gezielt thematische Workshops stattfinden (vgl. Art. 32).
- Art. 29 Wahlen und Abstimmungen  
Neu können 7 Delegierte die geheime Abstimmung verlangen (Vorgabe GG: ¼ der Delegierten).
- Art. 32 Thematische Workshops  
Bei Bedarf können thematische Workshops mit den Delegierten und weiteren Teilnehmern durchgeführt werden. Diese Workshops dienen der Stärkung der Zusammenarbeit und dem fachlichen Austausch in der Region.
- Art. 42 Beschlussfassung Verbandsvorstand  
Gemäss § 40 Abs. 1 GG sind die Mitglieder des Verbandsvorstands zur offenen Stimmabgabe verpflichtet. Dies gilt auch für die RPK (Art. 52).
- Art. 43 Zusammensetzung Fachkommission öffentlicher Verkehr  
Neu wird verlangt, dass die Mitglieder entweder über Fachwissen im Bereich öffentlicher Verkehr oder bezüglich der Bedürfnisse der Benutzerinnen und Benutzer sowie der Gemeinden verfügen müssen.
- Art. 47 Finanzen Fachkommission  
Neu ist klargestellt, dass die Fachkommission jährlich bis zu CHF 20'000 neue Ausgaben ausserhalb des Budgets bewilligen bzw. ausgeben kann.

- Art. 48 Fachberatende  
Zur Klärung, dass diese Fachleute beratende Stimme haben, werden sie neu explizit Fachberatende genannt.
- Art. 50 Zusammensetzung Rechnungsprüfungskommission  
Die RPK besteht neu nur noch aus 3 Mitgliedern.
- Art. 51 Aufgaben RPK  
Neu ist auch die Prüfung der Anträge an die Verbandsgemeinden explizit erwähnt.
- Art. 55 / 56 Prüfstelle  
Für die finanztechnische Prüfung ist gemäss § 142 ff GG eine Prüfstelle einzusetzen. Sie wird vom Vorstandsvorstand und der Rechnungsprüfungskommission gemeinsam bestimmt (der Vorstandsvorstand darf sie nicht alleine bestimmen).

### **c Verbandshaushalt**

- Art. 59 Finanzhaushalt  
Es wird das Datum aufgeführt, bis wann der Zweckverband die relevanten Zahlen für das Budget und die Jahresrechnung an die Verbandsgemeinden liefern muss.
- Art. 60 Finanzierung der Betriebskosten  
Es wird nur noch die Finanzierung der Betriebskosten geregelt, weil die PZU keine Investitionen tätigt.

### **d Aufsicht und Rechtsschutz**

- Art. 63 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten  
Formulierung gemäss Musterstatuten.

### **e Austritt, Auflösung und Liquidation**

- Art. 65 Auflösung  
Die Auflösung soll neu mit Mehrheitsbeschluss möglich sein. Nach wie vor muss die Zustimmung des Regierungsrates ebenfalls gegeben sein.

### **f Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 66 Einführung neuer Haushalt  
Der Zeitpunkt der Einführung des neuen Haushalts (1. Januar 2019) wird festgehalten und dass auf diesen Zeitpunkt die Eingangsbilanz erstellt werden muss.

## **4 ANTRAG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG ZUHANDEN DER STIMMBERECHTIGTEN DER VERBANDSGEMEINDEN**

Die Delegiertenversammlung beantragt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die Statutenrevision mit der Einführung des eigenen Verbandshaushalts gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. März 2018 per 1. Januar 2019 zu beschliessen. Die Statuten sind auf der Homepage der Planungsgruppe Zürcher Unterland ([www.pgzu.ch](http://www.pgzu.ch)) publiziert.